

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburger Jahrbuch

**Oldenburger Landesverein für Geschichte, Natur- und
Heimatkunde**

Oldenburg, 1957-

Friedrich-Wilhelm Schaer: Graf Johann der Deichbauer

urn:nbn:de:gbv:45:1-3267

FRIEDRICH-WILHELM SCHAER

Graf Johann der Deichbauer¹⁾

Gerhard Anton von Halem eröffnet im zweiten Band seiner Oldenburgischen Geschichte den Zeitabschnitt von 1573 bis 1667 mit folgenden bezeichnenden Worten: „Wir beginnen die angenehme Periode, da der Oldenburgische Staat durch Jever und Kniphausen den letzten Zuwachs erhielt; da er, bald geteilt, bald vereint, immer selbständig, unter weisen Regenten seine Bürger die Früchte der besser geordneten Verfassung genießen lassen konnte; da er mit Recht die Aufmerksamkeit und den Neid seiner Nachbarn auf sich zog“²⁾. An diesen von einem gesunden oldenburgischen Staatspatriotismus getragenen Beobachtungen ist zweierlei bemerkenswert. Halem sieht – im Gegensatz zu jüngeren Autoren³⁾ – in dem Jahr 1573 eine deutliche Zäsur. Von nun an konnten die oldenburgischen Untertanen – von Bürgern sollte man noch nicht sprechen – „die Früchte einer besser geordneten Verfassung genießen.“ Das ist eine deutliche Anspielung auf die von Graf Johann im oldenburgischen Staats- und Gerichtswesen durchgeführten Reformen. Zum andern aber tritt die Geschichte des oldenburgischen Grafenhauses mit dem Jahr 1573 (1575) in eine letzte Phase räumlicher Expansion ein. Mit Jever und Kniphausen gewann das oldenburgische Territorium für lange Zeit seine größte Ausdehnung. Der kleine Staat zwischen Hunte und Nordsee wurde im Reiche wegen seiner guten Leitung und seiner soliden wirtschaftlichen Verhältnisse mehr als manches andere Land gleicher Größe be- und geachtet. So konnte Johann unter recht günstigen politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen 1573 die Regierung in Oldenburg antreten.

Johanns und Anton Günthers Machtpositionen werden aber erst recht verständlich, wenn wir nach den von ihren Vorgängern gelegten politischen und

- 1) Erweiterte und überarbeitete Fassung eines im Rahmen der „Historischen Abende“ des Staatsarchivs und des Oldenburger Landesvereins am 26. Februar 1981 in Oldenburg gehaltenen Vortrags. Graf Johann teilt mit seinen Namensvettern im oldenburgischen Grafenhaus das Schicksal, verschieden numeriert zu werden. In Hamelmanns und Johann Justus Winkelmanns Chroniken heißt er Johann XVI. Gustav Rütthing entschied sich für Johann VII. Die Differenz zwischen XVI. und VII. erklärt sich dadurch, daß bei der zweiten Zählung nur die regierenden Grafen dieses Namens berücksichtigt sind. Hermann Lübking nennt Johann in der Regententafel seiner Oldenburgischen Landesgeschichte, Oldenburg 1953 (S. 202) „den Jüngeren“, während er ihn sonst als Graf Johann der Deichbauer behandelt. Für diese volkstümliche Bezeichnung habe ich mich auch entschieden.
- 2) Gerhard Anton von Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 2. Band, Oldenburg 1795, S. 145 ff.
- 3) Heinz-Joachim Schulze, Drost und Rat in Oldenburg, in: Niedersächsisches Jahrbuch 32, 1960, S. 192–235.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Friedrich-Wilhelm Schaer, Archivoberrat, Damm 43, Staatsarchiv, 2900 Oldenburg.



wirtschaftlichen Grundlagen fragen. In welchen verfassungsmäßigen Bahnen verlief die Politik der oldenburgischen Grafen vor 1573? Welche Erfolge erzielten sie beim Eindeichen von wertvollem Meeresboden? Wie entwickelte sich ihre Handelspolitik? Worauf basierte die schon vor 1573 nachweislich gesunde Struktur ihrer Ökonomie, d. h. die Verwaltung ihrer Vorwerke, ihrer grundherrschaftlichen Abgaben, ihrer Zölle, ihrer Pachten usw.?

Entwicklungen und Strukturen sind anspruchsvolle wissenschaftliche Begriffe, die gerade für ein nicht-biographisches Verständnis von Geschichte programmatisch sind. Dagegen stellt sich der an seiner Heimatgeschichte interessierte Oldenburger diese eher als eine Folge von Herrscherbiographien vor. Zunächst fragt er nach der Bedeutung der jeweiligen Persönlichkeit, ob es sich dabei nun um den Herzog Peter Friedrich Ludwig, den Grafen Anton Günther oder, wie in unserm Falle, den Grafen Johann VII. handelt. Dieses biographische Verständnis von Geschichte war zu allen Zeiten populär, was nicht weiter verwunderlich ist. Nirgendwo stellt sich das historische Geschehen so anschaulich dar wie im Leben eines Menschen, der die Geschehnisse seiner Zeit mit bewegt hat. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, daß man bei isolierter Betrachtung einer historischen Persönlichkeit leicht der Versuchung erliegt, sie zu überschätzen. Man steht als Autor in der Gefahr, die Maßstäbe zu verlieren. Um dem vorzubeugen, scheint es uns sinnvoller zu sein, die Lebensgeschichte von Graf Johann in den Zusammenhang der seit dem späten Mittelalter vom oldenburgischen Grafenhaus verfolgten Territorial- und Wirtschaftspolitik zu stellen. Würden wir jetzt bei Johann beginnen, ohne die Politik seiner Vorgänger analysiert zu haben, würden wir gleichsam das Pferd von hinten aufzäumen. Genau dies täten wir aber, wenn wir direkt an Gustav Rühnings stoffreichen Abschnitt über Johann in seiner Oldenburgischen Geschichte von 1911 anknüpfen⁴⁾. Wir kommen nicht an den von Martin Last⁵⁾ und Heinz-Joachim Schulze⁶⁾ aufgeworfenen Fragen vorbei, ohne auf sie einzugehen. Um unser Verständnis jener Zeit um 1600 weiter zu vertiefen, könnte schließlich von Zeit zu Zeit ein Blick auf damalige Strukturen und Tendenzen in den Nachbarländern von Nutzen sein. Der Vergleich stellt oft eine fruchtbare historische Methode dar und bewahrt zugleich vor der Versuchung, eine Nabelschau der eigenen regionalen Geschichte zu betreiben.

Anton I., Johann VII. und Anton Günther – alle haben auf ihre Weise ihre Regierungszeit geprägt. Zugleich haben sie aufeinander aufgebaut. So ist auch die Lebensleistung Johann VII. nicht zu verstehen ohne die Mühen und die Erfolge Johann V. und Anton I. Die Wurzeln der herrschaftlichen

4) Gustav Rühning, Oldenburgische Geschichte, 1. Band, Bremen 1911, S. 398–474. Vgl. auch Friedrich-Wilhelm Schaer, Johann XVI. (VII.), in: Neue Deutsche Biographie 10, 1974.

5) Martin Last, Adel und Graf in Oldenburg während des Mittelalters (Oldenburgische Studien 1), Oldenburg 1969.

6) Schulze (s. Anm. 3).

und ökonomischen Strukturen des oldenburgischen Staates wie auch die Ziele ihrer Landerwerbspolitik reichen bis in das späte Mittelalter hinab.

Martin Last versucht, auf die Frage eine Antwort zu geben, weshalb sich hier – im Gegensatz etwa zum benachbarten Ostfriesland – eine Landständeschaft aus Rittern, Städten und Bauern nicht lange erhalten hat. Im 15. Jahrhundert wirkte die aus diesen Gruppen und der Prälatenschaft bestehende Landschaft mehrfach als Vermittler zwischen den wegen gewisser Erbensprüche miteinander streitenden Angehörigen des gräflichen Hauses Oldenburg in Oldenburg und Delmenhorst⁷⁾. Noch im 16. Jahrhundert kam den Landständen Oldenburgs – vor allem solange es noch Prälaten gab – eine politische Rolle zu⁸⁾. Doch die Repräsentanten des Hauses Oldenburg waren nie in dem Maße auf die Finanzkraft ihrer landständischen Adligen angewiesen, schon gar nicht von ihnen abhängig, wie dies für viele norddeutsche Territorien für die Zeit um 1600 noch zutrifft⁹⁾. Ein Adelsregiment hat es in Oldenburg niemals gegeben. Kraftvolle und zugleich skrupellose Dynasten wie Johanns gleichnamiger Großvater und sein Vater betrieben nicht nur im 15. und 16. Jahrhundert eine konsequente Landerwerbspolitik. Zugleich arrondierten sie durch systematische Eindeichung von Anwachsflächen beiderseits der Jade ihren wertvollen Grundbesitz in der Marsch immer mehr, so daß sich das wirtschaftliche Gefälle zwischen ihnen und dem landsässigen Adel, dem das Recht der Eindeichung verwehrt blieb, immer mehr zu ihren Gunsten vergrößerte¹⁰⁾. Zudem erschwerten die Grafen auf alle nur mögliche Weise die Versuche einzelner Adliger, ihren Besitz durch Zukauf zu erweitern. Viele Ritter sanken allmählich auf den sozialen Status von Bauern herab. Die Grafen waren am Ende des 16. Jahrhunderts ohne ernstzunehmende politische und wirtschaftliche Rivalen in ihrem Lande¹¹⁾.

Dieser stetige Aufstieg des Hauses Oldenburg im 16. Jahrhundert ist um so überraschender, als sich das Land unter dem berüchtigten Grafen Gerd im Chaos befunden hatte. Bischof Heinrich von Münster besetzte 1482 für lange Zeit die Grafschaft Delmenhorst. Wiederholt wurde das Land durch Fehden, die Graf Gerd anzettelte, in Mitleidenschaft gezogen, bis er seine herrscherliche Würde an Johann V., seinen Sohn, abtrat und das Land verließ. Erstaunlich schnell müssen sich die gräflichen Finanzen von diesem Desaster erholt haben. Zwischen 1517 und 1524 waren die Oldenburger Grafen in der Lage, den Welfen deren Besitzrechte in Butjadingen und im Stadland abzu kaufen. Güter und Rechte, welche die Grafen in der Vergangenheit verpfändet

7) Zum Beispiel ebd., S. 46.

8) Ebd., S. 47 f.

9) Carl-Hans Hauptmeyer, Souveränität, Partizipation und absolutistischer Kleinstaat. Die Grafschaft Schaumburg (-Lippe) als Beispiel (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens Band 91), Hildesheim 1980, S. 105 ff.

10) Last (s. Anm. 5), S. 51 ff.

11) Ebd., S. 55 ff. und 70 ff.

hatten, wurden jetzt unter Johann V. wieder eingelöst, so 1505 das seit 1408 verpfändete Landwürden, 1512 das seit 1431 gegen Geld verliehene Westerbürg bei Wardenburg. 1502 bis 1523 kaufte derselbe Johann mehr als 20 Meierhöfe¹²⁾. Schließlich hatte die Reformation in Oldenburg erhebliche Auswirkungen. Als viele geistliche Güter nach und nach ihren bisherigen Herrn verloren, nutzte Anton I. mit dem diesem Hause eigenen wirtschaftlichen Instinkt die Chance, seinen gräflichen Grundbesitz in Marsch und Geest noch weiter auszudehnen¹³⁾. Die landwirtschaftliche Kultivierung ging auch auf den ehemaligen geistlichen Besitzungen weiter. Wichtiger noch war der Erwerb von Kleiland, das dem im 15. Jahrhundert und anfangs des 16. Jahrhunderts weit vorgedrungenen Meer zwischen Varel und der Weser abgerungen wurde. Johann V. gewann so in 44 Jahren 2500 ha, Anton I. in der gleichen Zeit 3100 ha, und Graf Johann VII. in nur 30 Regierungsjahren 2700 ha hinzu¹⁴⁾. Dieser Ellenbogenpolitik mußte der Adel entweder mit ohnmächtigen oder mit gleichgültigen Gefühlen zuschauen. Eine letzte Möglichkeit war die Aufgabe des heimatlichen Grundbesitzes und der Aufbau einer neuen Existenz unter einem adelsfreundlichen Herrn¹⁵⁾.

Aus der fortwährenden wirtschaftlichen Stärkung der Landesherrn in Oldenburg ist indessen der im Beginn des 15. Jahrhunderts beginnende Verfall des oldenburgischen Adels keineswegs allein zu erklären. Es überrascht, wie passiv der Adel auf die Einführung des römischen Rechts an den oldenburgischen Gerichten und Behörden reagiert hat.

Unter den Beamten, die nun allmählich in diese Institutionen einrückten und sie mit Leben erfüllten, finden wir kaum einen einheimischen Edelmann. Es scheint, als hätten diese gar nicht die Chance erkannt, mit Hilfe eines juristischen Doktorhutes in die Schaltstellen der gräflichen Macht zu gelangen. Statt seinen politischen Einfluß zu behaupten oder gar zu erweitern, wurde der Adel allmählich privatisiert, weil viele Edelleute infolge zunehmender Verarmung ihre Rechte als Inhaber eines roßdienstpflichtigen Gutes nicht mehr wahrnehmen konnten¹⁶⁾.

Von den bis 1500 noch nachweisbaren Familien haben nur 15 das 16. Jahrhundert erreicht, im 17. Jahrhundert werden von diesen 15 noch ganze 8 als adelige Familien erwähnt¹⁷⁾. Dennoch werden die Landstände bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, genauer gesagt bis zur Beerdigung des Grafen Johann am 6. Dezember 1603, immer wieder als Partner oder wenigstens als Zeugen

¹²⁾ Ebd., S. 54 f.

¹³⁾ Hermann Goens, Die Einziehung der Kirchengüter während der Reformationszeit im evangelischen Gebiet des Herzogtums Oldenburg, in: Oldenburger Jahrbuch 31, 1927, S. 7–116.

¹⁴⁾ Last (s. Anm. 5), S. 54.

¹⁵⁾ Zum Beispiel ebd., S. 93.

¹⁶⁾ Ebd., S. 56 ff.

¹⁷⁾ Ebd., S. 81.



wichtiger Verhandlungen oder repräsentativer Staatsakte erwähnt¹⁸⁾. 1531 sind sie beim Schiedstermin zwischen Graf Anton und Graf Johann zugegen, 1533 vertritt ein Adliger, der Bürgermeister von Oldenburg und der gräfliche Kanzler die oldenburgische Landschaft. Das Nebeneinander echter ständischer Repräsentanten neben höchsten landesherrlichen Beamten weist allerdings darauf hin, daß diese oldenburgische Landschaft bereits auf dem Wege war, ein vom Landesherrn abhängiges Organ zu werden¹⁹⁾. 1596 richteten die oldenburgischen Stände eine gemeinsame Eingabe an den Kaiser, in der sie die Unteilbarkeit des Landes, d. h. die Alleinherrschaft Oldenburgs über Oldenburg und Delmenhorst, forderten. Last hat wohl recht, wenn er in dieser Geste mehr als nur den „nicht unerheblichen Einfluß des politisch bedenkenlosen Grafen Johann“ sieht, sondern auch ein Kennzeichen für die politische Aktivität der Stände darin zu erkennen glaubt²⁰⁾.

Nach 1603, dem Beginn der Regierungszeit des Grafen Anton Günther, suchen wir vergeblich nach solchen Gesten ständischer Mitverantwortung. Dieser betrachtete seinen Landadel als einen seinem Herrschaftsanspruch unterworfenen, sozial aber herausgehobenen „Stand“, der sich in Notzeiten ebenso wenig wie die Bauern und die Bürger der allgemeinen Besteuerung entziehen durfte²¹⁾.

Als Johann VII. am 9. September 1540 als Sohn des Grafen Anton I. (1505 bis 1573) und der Herzogin Sophie von Sachsen-Lauenburg (1537–1570) geboren wurde, herrschten in Oldenburg schon recht gefestigte wirtschaftliche und politische Verhältnisse. Bereits sieben Jahre nach Johanns Geburt gelang dem furchtlosen und schlaunen Vater Anton in einem kühnen Handstreich die Eroberung von Burg und Herrschaft Delmenhorst. Dies bedeutete für Anton I. einen weiteren Machtzuwachs und eine weitere Verbesserung seiner Finanzen. Kein geringerer als der König Christian III. von Dänemark in Kopenhagen, sein Vetter, war Antons stärkster Verbündeter. Das alte bis zu Graf Dietrich Mitte des 15. Jahrhunderts zurückreichende Verwandtschaftsverhältnis war offensichtlich durch die Eheschließung seiner Schwägerin Dorothea, der Schwester seiner Frau, mit König Christian noch wesentlich vertieft worden²²⁾. Kaum wäre sonst der Knabe Johann zusammen mit den drei Söhnen des Königs von 1552 bis 1557 am Kopenhagener Hofe erzogen worden. Siebzehnjährig begann der Oldenburger Johann eine Kavalierstour, die ihn erst an den

¹⁸⁾ Vgl. dazu besonders Niedersächsisches Staatsarchiv in Oldenburg (im Folgenden StAO), Best. 20–3 Nr. 484 IIa.

¹⁹⁾ Last (s. Anm. 5), S. 47 f.

²⁰⁾ Ebd., S. 47.

²¹⁾ StAO Best. 20–16 Nr. 158 (früher 101 IIa) Bl. 53 R; Last, S. 48; von Halem (s. Anm. 2), 2. Band, S. 400.

²²⁾ Christine Holzberg u. Dieter Rüdebusch, Die Sage vom Löwenkampf des Grafen Friedrich und die besonderen Beziehungen zwischen den Häusern Oldenburg-Delmenhorst und Schwarzburg-Rudolstadt, Oldenburg 1978, S. 65; Johann Just Winkelmann, Oldenburgische Chronica und der benachbarten Örter mit einlaufende Geschichte . . ., Bremen 1721, S. 4.



sächsischen Hof des Kurfürsten August in Dresden führte. 1562 war er Zeuge der Kaiserwahl Maximilian II. in Frankfurt am Main. Daran anschließend bezwang er an der Seite des Königs Friedrich II. von Dänemark die Dithmarscher. In demselben Jahr focht er auf seiten des schwedischen Königs Erich, möglicherweise gegen die Esten. Mehrfach zeichnete sich der oldenburgische Graf – wenn man den Lobeshymnen von Johann Justus Winkelmann glauben darf – durch Tapferkeit aus, so daß ihn der dänische König 1580 „mit einem von Golt und Edelgesteinen gemachten Elephanten, an einer gülden Ketten und Bildnis hangend, zum Bundeszeichen begabt“ hat – eine Ehrung, die Johann vielleicht überbewertet hat²³⁾.

Als sein Vater Anton I. nach einem 68 Jahre währenden, durch Tüchtigkeit, nicht allzu große Skrupelhaftigkeit und mancherlei Listen zum Erfolg geführten Leben die Augen schloß, übernahm Johann – bereits 33jährig – die Regierung²⁴⁾. Gemäß dem Willen seines Vaters trug er allein die Verantwortung. Allein nahm er die Huldigungen seiner Untertanen entgegen. So wurde Johann auch am 30. April 1576 durch Kaiser Maximilian II. für sich und seinen jüngeren Bruder Anton II. von Delmenhorst zur gesamten Hand mit Oldenburg und Delmenhorst belehnt. In dem kaiserlichen Lehnbrief für Johann waren Stadland und Butjadingen mit aufgeführt, obwohl ein Drittel von Butjadingen und ganz Stadland von Braunschweig zu Lehen gingen. Anton II. und Johann wurden dann auch bald – im Oktober 1573 – von ihrem Lehnsherrn, dem Herzog Julius von Braunschweig-Wolfenbüttel zitiert, um dort als Lehnsleute am Hofe aufzuwarten – für die beiden stolzen Herren aus Oldenburg keine leichte Aufgabe. Da Herzog Julius in seiner Ladung zur Belehnung eine abgeänderte Lehnsformel vorschlug, die nach Meinung der Brüder die Abhängigkeit von Braunschweiger Herzog stärker hervorhob als die bisher gültige, bedurfte es zunächst längerer Verhandlungen, ehe die oldenburgischen Grafen bereit waren, die Belehnung mit Stadland und Butjadingen aus der Hand des Braunschweiger Herzogs zu empfangen²⁵⁾.

Drei Jahre später, im Juli 1576, fand auf Schloß Delmenhorst Johanns Hochzeit mit der Gräfin Elisabeth von Schwarzburg statt. Das Oldenburger Schloß war nicht repräsentativ, vor allem nicht geräumig genug, um 200 Gäste zu bewirten. Nachdem bereits Johanns Schwester den Grafen Hans Günther von Schwarzburg-Rudolstadt geehelicht hatte, wurden die verwandschaftlichen

²³⁾ Ebd. – In den Verhandlungen des Grafen Johann mit der dänischen Regierung wegen Übernahme der Vormundschaft über seine Kinder durch König Christian IV. von Dänemark spielten die oldenburgischen Korrespondenzpartner mehrmals auf ein 1580 mit König Friedrich II. von Dänemark geschlossenes Bündnis an. Darauf erklärten die dänischen Beamten, in ihrer Registratur sei ein solcher Vertrag nicht zu finden. Offensichtlich hat Graf Johann dabei an die Verleihung jenes Bundeszeichens gedacht. StAO Best. 20–3 Nr. 484 IIa.

²⁴⁾ Vgl. über ihn Rütthing (s. Anm. 4), S. 267 ff. und Rudolf Allmers, Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade. Eine wirtschaftsgeschichtliche Studie (Münchener volkswirtschaftliche Studien, Heft 19), Stuttgart 1896, passim.

²⁵⁾ Rütthing, S. 401 ff.

Beziehungen Oldenburgs zu den mitteldeutschen Territorien Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen noch enger verknüpft²⁶⁾. Über Elisabeth ist auf Grund der dürftigen Überlieferung wenig zu sagen. Ebenso wie ihr Ehemann betrieb sie einen einträglichen Ochsenhandel. Als Frau vom Stande verfügte sie über die nötigen Vorwerkwiesen, um Vieh mästen zu können²⁷⁾. Daß durch ihre und ihres Bruders Vermittlung nicht wenige Mitteldeutsche als Beamte und Handwerker nach Oldenburg gekommen sind, ist bereits mehrfach festgestellt worden. Graf Johann nannte seine Frau, die übrigens eine große Blumenfreundin war, sein „Lieschen“²⁸⁾. Beide hatten miteinander fünf Töchter und zwei Söhne. Johann Friedrich, der älteste, starb bereits nach zwei Lebensjahren 1580, so daß Anton Günther (geb. 1583) zum designierten Erben aufstieg.

Wenige Monate nach den Hochzeitsfeierlichkeiten in Delmenhorst, von denen traditionsbewußte Delmenhorster heute noch schwärmen, entflamte zwischen Johann und Anton II. ein bitterer Streit. 1577 trat Anton nach vierjähriger Alleinregierung seines Bruders mit der Forderung hervor, sie möchten Oldenburg und Delmenhorst zwischen ihnen in gleicher Weise teilen. Es bedurfte langer, zäher Verhandlungen zwischen dem Delmenhorster Drost Packmor²⁸⁾ und dem oldenburgischen Kanzler Johann von Halle, ehe man am 3. November 1577 zu einer vertragsmäßigen Einigung gelangte. Anton gestand seinem Bruder für zehn Jahre die Vertretung beider Grafschaften nach außen, die Lehnshoheit über die Vasallen des Hauses Oldenburg sowie die Befugnis über die Kanzlei als oberstem Gericht zu. Die bisherige Haushaltsgemeinschaft wurde jedoch aufgehoben. Johann hatte also allein die Kosten für Verwaltung und Justiz zu tragen, auch die Ausgaben für die Beschickung der Reichs- und Kreistage und die Besoldung der Doktoren beim Reichskammergericht.

Dafür verblieb allerdings der größere Teil des Gesamtterritoriums in Johanns Hand. Anton II. verfügte außer der Grafschaft Delmenhorst über die Pfandherrschaft Harpstedt, das Amt Varel sowie die beiden Vorwerke Havendorfer-sand (Kirchspiel Esenshamm) und Roddens (Kirchspiel Langwarden). 1587 lief der Vertrag aus. Anton war jedoch mit Rücksicht auf die vielen Schwierigkeiten, in denen Johann steckte, bereit, ihm eine dreijährige Frist einzuräumen. Länger reichte die Geduld des nur auf seine Pfründe bedachten Delmenhorster

²⁶⁾ Holzberg-Rüdebusch (s. Anm. 22), S. 65 ff.

²⁷⁾ Heinz Wiese, Der Rinderhandel im nordwesteuropäischen Küstengebiet vom 15. Jahrhundert bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Göttingen 1963, S. 21; s. a. unten S. 22 f.

²⁸⁾ Georg Sello, Das Schloß zu Oldenburg, in: ders., Alt-Oldenburg. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte von Stadt und Land Oldenburg, Oldenburg 1903, S. 58; Harald Schieckel, Mitteldeutsche im Lande Oldenburg, in: Oldenburger Jahrbuch 64, 1965, Teil 1, S. 65 f. und 76 ff. – Vgl. auch die Verfügung des Grafen an die Regierung Jever vom 8. 2. 1603, in welcher der Graf von einem Hausmittel spricht, das seine Gemahlin für den kranken Hauptmann Laer in Jever habe anfertigen lassen. StAO Best. 90-5 Nr. 133; Harald Schieckel, Leo Packmor († 1583). Ein ostpreußischer Adliger als Oberst unter Graf Günther von Schwarzburg und als oldenburgischer Drost, in: Preußenland Jg. 14, 1976, Nr. 1, S. 1-9.



Bruders nicht mehr. Von Johann erwartete er, dieser würde nun einen Teilungsplan aufstellen, ihm, Anton, aber die Wahl zwischen beiden Teilen überlassen. Darüber hinaus verlangte er noch mehr Einkünfte als bisher. Als die Delmenhorster Räte auftragsgemäß gar darum ersuchten, Johann solle Anton die Hälfte der zwischen 1573 und 1577 erzielten Einnahmen nachträglich abtreten, wurden die Verhandlungen nicht mehr weiter geführt. Ein von den Delegierten beider Seiten sowie auch ständischen Repräsentanten Oldenburgs beschickter Kongreß in Verden am 9. Oktober 1594 verlief ergebnislos. 1597 fällte schließlich der Kaiserliche Reichshofrat ein Urteil zu Gunsten Graf Antons: es erkannte auf Teilung des Besitzes zu gleichen Teilen, wie es im Urteil hieß, man solle „arithmetice“ teilen. Johann war aber nicht bereit, diesen Spruch anzuerkennen²⁹⁾. In seiner konsequenten Haltung sah er sich gestärkt nicht nur durch die Vertreter der Stadt Oldenburg, der Ritterschaft und der gemeinen Landschaft. Eine Vertretung von 127 Mann aus Stadland und Butjadingen erklärte am 14. Dezember 1594 vor dem Grafen, sie wollte keine Teilung ihres Landes. Sollte es aber dazu kommen, würde dies Untergang und Verderben für sie bedeuten. Ihre Ländereien lägen vielfach weit über das Land verstreut, so daß eine Teilung heillose Verwirrung stiften würde. Zudem ging dem Delmenhorster Graf ein ziemlich schlechter Ruf voraus. Anton II. galt als nicht weniger brutal als sein gleichnamiger Vater. Das Urteil des Reichshofrates wurde bis in die Regierungszeit Anton Günthers ausgesetzt³⁰⁾.

Sicherlich war eine vereinigte Grafschaft Oldenburg-Delmenhorst schon aus politischen Gründen wünschenswert. Andererseits war bei den meisten Herren von Grafschaften und Fürstentümern in damaliger Zeit die privatrechtliche Vorstellung, Inhaber von Gütern und Einkünften zu sein, noch weit ausgeprägter als der Staatsgedanke, der sich nur allmählich Bahn brach, kräftig unterstützt von den jeweiligen Landständen, wie wir auch am Beispiel Oldenburgs beobachten konnten. Johanns moralischer Anspruch auf die Leitung des Gesamtstaates wird indessen nachträglich durch die von ihm geduldete, wenn nicht gar veranlaßte Fälschung der Hamelmannschen Chronik in Frage gestellt. Rütthning hat nachgewiesen, daß Lic. Herings nach Hamelmanns Tode alle Passagen in der Chronik, die über frühere Teilungen der Grafschaften berichteten, im Sinne Johanns umgeschrieben hat. Die mehr als 30 Erbteilungen, von denen die oldenburgische Geschichte zu berichten weiß, sucht man in dem verfälschten Hamelmann vergebens³¹⁾.

Während die Ostflanke der Grafschaft Oldenburg durch Antons auf die Teilung der Herrschaft ausgerichteten Bestrebungen zumindest geschwächt war, erstarkte die West- und Nordwestflanke dank der langfristigen und erfolgreichen

²⁹⁾ Rütthning (s. Anm. 4), S. 402 ff. Hermann Hamelmann, Oldenburgische Chronik bis 1588. Neue Ausgabe von Gustav Rütthning, Oldenburg 1940, S. 348.

³⁰⁾ Rütthning (s. Anm. 4), S. 407 f.; Last (s. Anm. 5), S. 47 Fußnote 74.

³¹⁾ Hamelmann (s. Anm. 29), S. XI ff.; Rütthning (s. Anm. 4), S. 447 ff.

Grunderwerbspolitik der in Oldenburg regierenden Linie fortwährend. Seit der gewaltsamen Besetzung des Schlosses zu Jever durch die ostfriesischen Grafen im Jahr 1527 lastete auf Fräulein Maria von Jever das Trauma von den heimtückischen Eroberern aus Ostfriesland. Der unversöhnliche Haß und die Furcht vor einer tödlichen Umarmung durch die landgierigen Nachbarn im Westen saßen so tief, daß Fräulein Maria die weniger naheliegende Alternative wählte: Antons I. von Oldenburg ältester Sohn Johann sollte Erbe der Herrschaft Jever werden³²). Von Maria ist folgender bezeichnende Satz überliefert: „Graf Johann wird meine Untertanen schützen; und er kann es, denn sein Daumen ist größer als meine ganze Hand“³³). In ihrem Testament vom 22. April 1573³⁴), das anschließend am Burgundischen Lehnshof in Brüssel vom spanischen Gubernator bestätigt wurde, erteilte sie dem Erben die Auflage, keiner aus dem Hause Oldenburg dürfe in eheliche Verbindung mit dem ostfriesischen Grafenhaus treten oder Verträge mit ihm abschließen, durch die Ostfriesland Erbansprüche auf Jever erhalten könnte. Die Furcht vor einem plötzlichen Überfall auf Jever hat Johann sein Leben lang bedrückt. Bis zuletzt hat er sich über eine ausreichende Verteidigung Jevers Gedanken gemacht³⁵).

Noch zu Lebzeiten Marias, im Herbst 1574, ließ er sich von seiten der Jever-schen Landschaft als dem mit der Anwartschaft auf das Erbe Marias Designierten huldigen. Als Maria am 20. Februar 1575 ihr kampfreiches Leben endete, war Jever oldenburgisch geworden. Im Dezember 1575 empfing Graf Johann von König Philipp II. von Spanien die Lehnsinvestitur wegen Jever. Oldenburg war nun vollends zu einem Küstenstaat geworden. Seiner ökonomischen Struktur nach blieb es dennoch – so paradox es auch klingen mag – trotz seiner langen See- und Flußküsten wegen seiner relativ unbedeutenden Schifffahrt ein Agrarstaat. Johann Justus Winkelmann meinte gewiß zu Recht, daß die ererbte Herrschaft „wegen ihrer Güte, Fruchtbarkeit, Pferd- und Viehzucht“ wohl einer ganzen Grafschaft zu vergleichen“ sei³⁶). Einem damaligen Leser der Winkelmannschen Chronik mußte das Jeverland wie das Paradies selbst vorkommen. Es ist aber bezeichnend, daß der binnenländische Chronist Jevers Küstenschifffahrt mit keinem Wort erwähnt.

Nach der Übernahme von Butjadingen und Stadland wurde nun mit Jever ein weiterer Teil des friesischen Stammesgebietes der oldenburgischen Herrschaft eingegliedert. Wer es – wie der Graf von Oldenburg – gewöhnt war, uneingeschränkte Herrschaftsansprüche gegen seine Untertanen durchzusetzen, mußte über das Selbstbewußtsein der vielfach genossenschaftlich organisierten

³²) Zum Folgenden: Rütthing, S. 333 ff. und S. 398 ff.; Hamelmann (s. Anm. 29), S. 343 ff.

³³) Von Halem (s. Anm. 2), S. 148 ff.

³⁴) Ausfertigung s. StAO Best. 90 Urkunden Landessachen 1573 April 22; Kopie s. StAO Best. 296–2 Nr. 10.

³⁵) Am 18. Juli 1600 befahl der Graf, zwei Eisenketten vor der St. Annenpforte und der Wangerpforte in Jever anzubringen, damit abends die Stadttore sicher verschlossen waren. StAO Best. 90–5 Nr. 108; Hamelmann (s. Anm. 29), S. 357.

³⁶) Winkelmann (s. Anm. 22), S. 9.

Bauern und ihre auf dem Konsens der Freien beruhenden Rechtssatzungen ziemlich verwundert sein. Jever und Butjadingen blieben – einmal davon abgesehen, daß Jever auch staatsrechtlich eine Sonderstellung einnahm, indem es nur in Personalunion mit Oldenburg verbunden war – lange Zeit Fremdkörper im oldenburgischen Staate. Ihre Integration dauerte Jahrhunderte, wenn sie überhaupt jemals vollkommen geglückt ist. Noch in der Revolution von 1848 wird dies deutlich spürbar³⁷⁾.

Wer Jever besaß, mußte auch um den Besitz von Kniphausen ringen. Mit der Herrschaft Jever erbte Johann die alten, verwandtschaftlich begründeten Ansprüche der Sippe des Edo Wimeken (Wiemken) auf die Herrlichkeiten In- und Kniphausen, die an drei Seiten von jeverschem Territorium umgeben waren. Das notorische Spannungsverhältnis zwischen Jever und Kniphausen brachte es mit sich, daß die Herren von Kniphausen gern in die Dienste der ostfriesischen Grafen traten, wodurch sie dem Fräulein Maria noch verhaßter wurden. Nach langem Prozessieren vor dem Reichskammergericht in Speyer wurde Kniphausen endlich 1592 dem Grafen von Oldenburg als Erbherrn von Jever zuerkannt. Doch erst 1623 – mitten im Dreißigjährigen Krieg – konnte das Urteil auf Grund einer Revision vollstreckt werden³⁸⁾. Wie labil die politische Lage in Kniphausen noch um 1594 war, wie verbissen der Graf von Ostfriesland um seinen Anspruch auf diese strategisch und wirtschaftlich wichtige Position an der Jade kämpfte, erfahren wir aus einer Verfügung Johanns an die jeverschen Räte vom 6. April 1594. Da wird berichtet, Graf Edzard von Ostfriesland habe am Maadesiel – also auf Kniphauser Gebiet – ein Zollhaus gebaut und ein Zollbrett anbringen lassen. Er, Johann, werde nun durch Verhandlungen mit ostfriesischen Delegierten in Oldenburg versuchen, Ostfriesland zur Zurücknahme dieses gefährlichen Schritts zu bewegen.

Im übrigen habe er den Eindruck, die Herren Fridag und Knyphausen – beide Gefolgsleute der ostfriesischen Grafen – versuchten ihn in jeder Beziehung zu provozieren, *damit sie Grafen Edzarten uns nur verhaßt zu machen sich unterfangen*³⁹⁾. Das Ringen um Kniphausen ging weiter – sowohl in Gestalt eng begrenzter militärischer Konflikte wie auch im recht schwerfälligen Prozessieren in der obersten Gerichtsstube des Reiches. Graf Johann mußte zeit seines Lebens die Existenz der selbständigen Herrschaft Kniphausen vor allem wegen der engen Bindungen an Ostfriesland als Bedrohung und als Fremdkörper empfinden.

Johann besaß Jever und besaß es doch nicht, solange er nicht auf eigenem Territorium nach dort reisen konnte. Noch zu Fräulein Marias Lebzeiten hatte

³⁷⁾ Vgl. Friedrich-Wilhelm Schaer, Jeverland – oldenburgisch oder ostfriesisch?, in: Ostfriesland. Zeitschrift für Wirtschaft und Verkehr 3, 1977, S. 1–8, und Hajo van Lengen, Jeverland – ostfriesisch oder oldenburgisch?, ebd., S. 9–15.

³⁸⁾ Von Halem (s. Anm. 2), S. 156 f.; Udo von Alvensleben, Die Lütetsburger Chronik. Geschichte eines friesischen Häuptlingsgeschlechts, Dortmund 1955, S. 60 ff.

³⁹⁾ Verfügung Graf Johanns an die Räte in Jever. StAO Best. 90–5 Nr. 72.



der Graf mehr als einmal die Demütigung hinnehmen müssen, daß seine Boten auf dem Wege über die Grenzstation Hohemeie bei Ellens von den Ostfriesen gestoppt wurden⁴⁰). Wie sollte er Jever bei einem Überfall durch die ostfriesischen Grafen schnell zu Hilfe kommen, wenn diese ihm den Durchgang durch ihr Land verwehrten? Johann mußte versuchen, eine Landbrücke zwischen der Herrschaft Jever und der Grafschaft Oldenburg zu errichten. Er hatte sich damit eine Aufgabe gesetzt, die nur etappenweise zu verwirklichen war. Vom Amt Neuenburg aus baute er zunächst einen Deich von Jeringhave nach Driefel und Steinhausersiel. 1593 wurde Ellens mit Zetel verbunden, 1595 der Oberahm eingedeicht. Der eigentliche Bedeichung des Schwarzen Bracks begann aber erst 1596⁴¹). Von Ellens und Oberahm wurden langsam Dämme vorgetrieben, die aufeinander zuführen sollten. Der Bedarf an Erde, Busch und Pfählen war ungewöhnlich groß. Darum wurden im April 1597 sämtliche jeverländischen Vogteien im Zuge der Landfolge zum Deichen herangezogen. Mit ihren Erdfuhren sollten sie die Hohlräume zwischen Flechtzäunen und Pfählen ausfüllen. Winkelmann behauptet, es hätten zeitweise täglich 3–4000 Menschen dort gearbeitet. Vielleicht hat er nicht einmal übertrieben⁴²).

Verständlicherweise sah der Graf von Ostfriesland eine neue Bedrohung in dem Verhalten seines oldenburgischen Nachbarn, weil dieser ihm und seinem Interessenbereich immer näher rückte und zugleich immer mächtiger wurde. Durch eine Klage beim Reichskammergericht glaubte er den Weiterbau des Dammes unterbinden zu können. Ostfriesland wollte nicht zusehen, wie es von der Jade durch den oldenburgischen Riegel von Ellens abgedrängt wurde. Handel und Schifffahrt in dem aufblühenden Neustadt-Gödens in der kleinen Häuptlingsherrlichkeit Gödens schienen ernstlich bedroht zu sein. Johann und später Anton Günthers Anwälte wiesen dagegen darauf hin, daß vor den großen Meereseinbrüchen um 1511 und den folgenden verheerenden Sturmfluten Ostfriesland gar keinen Zugang zur Jade gehabt habe. Die Wasserläufe in der Gegend um Gödens hätten ehemals zur Maade hin ihr Oberflächenwasser abgeführt, die sich ihrerseits durch Rüstringen (das heutige Wilhelmshaven) in die Nordsee ergossen habe – eine These, die heute wieder in der Forschung Beachtung findet, jedoch bisher nicht bewiesen werden konnte⁴³).

⁴⁰) Hamelmann (s. Anm. 29), S. 343.

⁴¹) Oskar Tenge, *Der Jeversee Deichband*, Oldenburg 1898, S. 30 ff; Wolfgang Hartung, *Der Ellenser Damm, die Abschlußstelle von 1615, ein technisches Kulturdenkmal oldenburgischer Deichgeschichte*, in: *Mitteilungsblatt der Oldenburgischen Landschaft* Nr. 10, März 1976, S. 1–3.

⁴²) Winkelmann (s. Anm. 22), S. 15. Vgl. dazu die abweichenden Schätzungen bei Friedrich-Wilhelm Schaer, *Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Deicharbeiter an der oldenburgisch-ostfriesischen Küste in der vorindustriellen Gesellschaft*, in: *Niedersächsisches Jahrbuch* 45, 1973, S. 123 f.

⁴³) Das Nähere über den Prozeß bei Rüthning (s. Anm. 4), S. 470 f. und Tenge (s. Anm. 41), S. 32. – Zur früheren Verbindung der Brunne Bäke, der Wollenkamper Bäke und des Zeteler Tiefs mit der Jade vgl. Waldemar Reinhardt, *Küstenentwicklung und Deichbau während des Mittelalters zwischen Maade, Jade und Jadebusen*, in: *Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden* 59, 1979, S. 17 ff., besonders S. 33.

Johann baute mit kaum verminderter Energie weiter. Von Neuenburg aus, seiner sommerlichen Befehlszentrale, erteilte er die notwendigen Verfügungen, wenn er nicht persönlich auf der Baustelle anwesend sein konnte. Auch seinen letzten Sommer – den Sommer 1603 – verbrachte er hier bis in den rauen Herbst hinein, wobei er sich vielleicht jene Krankheit geholt hat, die ihn bis zu seinem Tode nicht mehr aus ihren Fesseln ließ⁴⁴). Erst 1604 – nach Johanns Tod – erkannte das Gericht in Speyer auf einstweilige Einstellung des Deichwerks. Anton Günther baute dennoch weiter. Zwischen 1603 und 1604 entstand das Ellenserdammer Siel. 1612 leistete Anton Günther Bürgschaft, daß er den errichteten Deich wieder zerstören lassen würde, falls das endgültige Urteil ihm das Recht zum Deichbau absprechen würde. Erst 1615 – fast elf Jahre nach Johanns Tod – wurde dann das Werk trotz des immer noch schwebenden Gerichtsverfahrens vollendet. Nach dem Einzug Graf Johanns in Jever als Erbe Fräulein Marias im Jahr 1575 wurde der Ellenserdamm 1615 zu einem neuen „Denkmal ostfriesischer Hilfllosigkeit“, um ein Bild Heinrich Schmidts zu gebrauchen⁴⁵). Johann war es nicht mehr vergönnt gewesen, die neue Landbrücke nach Jever fertiggestellt zu sehen. Wenn er dennoch – wie Winkelmann voller Stolz berichtet – den Ehrentitel „des Heiligen Römischen Reichs Baumeister an der Seekante“ trug, dann gewiß wegen seiner zahlreichen überdurchschnittlichen Leistungen als Deichbauer⁴⁶).

Stellt man die Frage, wer am Ende des 16. Jahrhunderts an der Nordsee die Initiative ergriff, um in den Niederlanden, in Deutschland und in Dänemark einen Teil der bei den großen Sturmfluten des 14., 15. und frühen 16. Jahrhunderts verloren gegangenen Landes dem Meer zu entreißen, so wird die Antwort sicher nicht einheitlich ausfallen. In Schleswig-Holstein beispielsweise haben zu dieser Zeit vielfach reiche holländische und Hamburger Kaufleute mit landesherrlicher Genehmigung Neuland gewonnen und gegen einen Erbzins für sich genutzt⁴⁷). Anderswo waren es zum Teil die örtlichen Deichverbände, adelige Grundherren oder – wie in Ostfriesland stellenweise – Häuptlinge, die diese Art von Landausbau recht erfolgreich betrieben⁴⁸). Mit anderen Worten: die für alle oldenburgischen Grafen im 16. und im 17. Jahrhundert charakteristische planmäßige Eindeichungspolitik war keineswegs typisch für die damalige Zeit. So mancher andere Territorialherr an der Nordseeküste verfügte gar nicht über die nötige politische und wirtschaftliche Potenz. Johann verfügte über beides.

Seine Eindeichung des Hobens bei Seefeld, die 1591 zum Abschluß kam, gilt

⁴⁴) Rütthning (s. Anm. 4), S. 474 nach Winkelmann (s. Anm. 22), S. 29.

⁴⁵) Heinrich Schmidt, Politische Geschichte Ostfrieslands (Ostfriesland im Schutze des Deiches Band 5), Pewsum 1975, S. 259.

⁴⁶) Winkelmann, S. 16.

⁴⁷) Paul von Hedemann-Heespen, Die Herzogtümer Schleswig-Holstein und die Neuzeit, Kiel 1926, passim, vor allem S. 812.

⁴⁸) Ernst Siebert, Entwicklung des Deichwesens vom Mittelalter bis zur Gegenwart, in: Ostfriesland im Schutze der Deiche, 2. Band, Pewsum 1969, S. 84 ff.

als sein eigentliches Lebenswerk. Für die Zeitgenossen war es ein Wunderwerk der Wasserbautechnik, das später nur noch vom Ellenserdamm übertroffen worden ist⁴⁹⁾. Daß auch dieser Deichbau den Bauern schwere Lasten aufbürdete, indem sie unentgeltlich mit Fuhren, Tragbahren, Schlitten und Spaten Hofdienste leisten mußten, ist die Kehrseite dieser Medaille. Johann war indessen zumindest darum bemüht, diese Dienste nach der Größe der Höfe zu bemessen. Gegenüber seinen Beamten begründete er 1600 diesen Grundsatz damit, beim Deichbau dürfe *der Arme vor dem Reichen nicht beschweret werden*⁵⁰⁾. Für alle Bauern blieb dieser Landfolgedienst deshalb dennoch eine schwere Belastung. 1588 baten Butjadinger Bauern den Grafen inständig, er möchte ihnen Zeit lassen, ihr eigenes Land zu bestellen und ihre eigenen Deichstrecken in Ordnung zu halten. Die Vernachlässigung der alten Deiche führte dann auch 1595 und 1597 zu großen Überschwemmungen⁵¹⁾.

Die landesherrlichen Deiche wurden zweifellos vor den Deichen, auf denen die gewöhnliche Deichlast der örtlichen Bauern ruhte, bevorzugt. Für beider Erhaltung waren aber die Bauern in gleicher Weise verantwortlich, das erste Mal als Grundanlieger der Deiche, das andere Mal als zur Landfolge, zum Hofdienst verpflichtete Untertanen. War es verwunderlich, daß die eigenen Deiche von ihnen vernachlässigt wurden, weil sie nicht über genügend Fuhrwerk und Arbeitskräfte verfügten, um schadhafte Stellen auszubessern, andererseits auch nicht so viel Bargeld in der Tasche hatten, um eine solche Arbeit gegen Lohn vergeben zu können? Was blieb ihnen in einer solchen Notlage anderes übrig, als einen Spaten in ihren desolaten Deich zu setzen und vor dem einberufenen Spadengericht ihr Unvermögen zu beteuern, die Schäden im Deich wieder gut zu machen. Verwandte und Nachbarn, an manchen Orten auch die benachbarte Bauerschaft, wurden nun gefragt, ob sie das Deichpfand zusammen mit dem zugehörigen Land – nach dem Motto „kein Land ohne Deich, kein Deich ohne Land“ – übernehmen wollten. Oft mußten die Befragten aus den gleichen Gründen ablehnen wie der in Not geratene Hausmann. Nun trat der Landesherr als Bieter hervor. Für ihn war der Unterhalt seiner Deiche weit weniger ein ökonomisches als vielmehr ein organisatorisches Problem. Solange er über Bauern verfügte, die er zum Hofdienst an die schadhafte Deiche schicken konnte, brauchte er sich um diese nicht allzuviel sorgen. Mit den Deichen übernahm der Graf den zugehörigen Landbesitz. Er erwarb die Deiche ohnehin in der Gewißheit, daß andere sie schon unter der Aufsicht seiner Beamten wieder flutsicher herrichten würden. Graf Johann ist bald nach seinem Regierungsantritt von dieser bei seinen Vorgängern beliebten Praxis abgewichen. Sein Bruder in Delmenhorst hat

⁴⁹⁾ Oskar Tenge, *Der Butjadinger Deichband*, Oldenburg 1912, S. 18 nach von Halem (s. Anm. 2), S. 199.

⁵⁰⁾ Verfügung Graf Johanns an die jeversche Regierung, Oldenburg 4. 7. 1600, StAO Best. 90–5 Nr. 116.

⁵¹⁾ Allmers (s. Anm. 24), S. 56 f.



dagegen in Stedingen weiterhin das Spadenrecht mit allen seinen Konsequenzen angewendet⁵²).

Die Grafen von Oldenburg verfügten im 16. Jahrhundert über eine ganze Reihe von Möglichkeiten, ihren Besitz weiter auszudehnen. Robert Allmers hat sie 1896 in seinem Buch „Die Unfreiheit der Friesen zwischen Weser und Jade“ an einer Stelle aufgezählt. Er nennt außer den Neueindeichungen folgende Punkte: 1. Beschlagnahme von Kirchengut (Säkularisation); 2. Einweisung von Gemeinland (Land, das einer Bauerschaft gehörte); 3. Kauf; 4. Übereignung von seiten einzelner Bewohner (als Schenkung); 5. Enteignung auf Grund von Gerichtsurteilen; 6. widerrechtliche gewaltsame Enteignung⁵³).

Der Rechtswillkür waren namentlich unter den Vorgängern Graf Johanns kaum Grenzen gesetzt. Das Land wuchs weiter, nicht zuletzt wegen der landesherrlichen Eindeichungen. 1648 umfaßten die gräflichen Vorwerke und das zu Meierrecht ausgegebene Herrenland in Butjadingen und Stadland zusammen über 14 200 ha. Das waren zwei Fünftel oder 40 v. H. der Landfläche von insgesamt 37 793 ha⁵⁴). Auch das Funktionieren der Vorwerke hing weitgehend von der Leistung der Untertanen ab. Ohne die Dienste der Untertanen lief die gräfliche Wirtschaft nicht. Der Transport der landwirtschaftlichen Produkte von und zu den Vorwerken, die Verteidigungsbereitschaft der Festungen in den Grafschaften, das Mahlen der gräflichen Mühlen, die Bestellung der Saatländereien der Vorwerke sowie der Gärten bei den Vorwerken – überall waren die Dienste der Untertanen gefordert. Immer ging dies auf Kosten der eigenen Hofwirtschaft, der eigenen Arbeitsleistung und schließlich auf Kosten der Gesundheit der Bauern und Köter. Dabei habe ich die zahlreichen Abgaben, welche zu leisten waren, noch nicht einmal aufgezählt.

Die seit Anton I. auf den Erwerb von Bauernland gerichtete Landpolitik und das Fehlen eines wirtschaftlich starken, nach politischem Einfluß drängenden Landadels verliehen den oldenburgischen Grafschaften noch zu Anfang der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts den Charakter einer einzigen Guts-herrschaft.

Wie stark die Stellung Oldenburgs im Deichwesen bereits vor Johann war, zeigt die Nutzung des Spadenrechts in ihrem Interesse. Johann organisierte während seiner Regierungszeit nicht nur zahlreiche Eindeichungen zwischen Jade und Unterweser. Mit der gleichen Energie regelte er die Unterhaltungspflicht für die bereits vorhandenen Deiche durch eine Reihe von Deichordnungen, 1573 für Butjadingen, 1593 für das Amt Neuenburg. Letztere war von so grundlegender Bedeutung für das in Oldenburg und Delmenhorst gültige Deichrecht, daß sie noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts

⁵²) Rütthning (s. Anm. 4), S. 462 f. – Als Beispiel für Stedingen: Protokoll des Spadengerichts bei der Warflether Brake vom 19. April 1578. StAO Best. 296–2 Nr. 9, S. 461 ff.

⁵³) Allmers, S. 63 ff.

⁵⁴) Ebd., S. 67 ff.

als Muster für die Deichordnung des anhalt-zerbstischen Jeverlandes diente⁵⁵). Im Vergleich zu anderen Nordseeküstenlandschaften, in denen im 16. Jahrhundert der genossenschaftlich organisierte Deichschutz noch dominierte, war in Oldenburg das Deichwesen bereits so weit in den Staat integriert, daß der jeweilige Graf – das gilt für Johanns Vorgänger genau so wie für ihn – die Stellung und auch wohl die Kenntnisse eines Oberdeichgrafen, also eines obersten Deichbeamten besaß⁵⁶). Die Deichgeschworenen wurden vom höchsten örtlichen Beamten, dem Drost, vereidigt. Der Drost war auch – jedenfalls in Butjadingen und Stadland (Amt Ovelgönne) – Vorsitzender des Deichbandes, der sich aus mehreren Vogteien zusammensetzte. Eine Vogtei wiederum bildete in der Regel so etwas wie eine eigene Deichacht. An der Spitze der örtlichen „Deichacht“ stand als Deichvorsteher der jeweilige Vogt als landesherrlicher Beamter. Er leitete die jährlich stattfindenden zwei Vor- und drei Hauptschauungen. Durch seine starke Abhängigkeit von der landesherrlichen Zentrale in Oldenburg sorgte der Vogt dafür, daß die örtliche Deichpflege allein gemäß den Weisungen der Obrigkeit erfolgte. Trotz ihres korporativen Charakters ähnelte die lokale Deichgenossenschaft vielfach einer Staatsanstalt⁵⁷).

Nicht nur im Deichwesen wird die starke patriarchalische Stellung des Grafen innerhalb seines Herrschaftsbereiches deutlich erkennbar. Auch in der Verwaltung seiner Vorwerke und seiner Einkünfte verhielt sich der Graf wie der Inhaber einer großen zusammenhängenden Grundherrschaft⁵⁸). Das Bedürfnis nach Aufbau einer zentralen Verwaltung war in Oldenburg um 1570 noch wenig entwickelt. Die Administration des Landes erfolgte weitgehend von den einzelnen herrschaftlichen Burgen aus.

In den Burgen Apen, Neuenburg, Jever, Varel, Oldenburg, Delmenhorst und Harpstedt lagen militärische Besatzungen, die unter der jeweiligen Befehlsgewalt eines Drostens standen. Diese Soldaten versahen sowohl militärische wie auch polizeiliche Aufgaben. Eine Sonderstellung unter den Drostens nahm der Drost von Oldenburg ein, der sich auch Landdrost nannte. Sein Rang glich dem eines Geheimen Rates unter Anton Günther. Der Landdrost führte praktisch die Amtsgeschäfte des Grafen. Neben ihm wirkte, ihm untergeordnet, der Kanzler als Leiter der Kanzlei. In den Händen des Landdrosten lag die gesamte Polizeigewalt, die Verbrecherverfolgung und Urteilsvollstreckung. Schließlich gebrauchte man ihn auch zum Schlichten bei Rechtsstreitigkeiten⁵⁹).

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts glich die Oldenburger Kanzlei eher einer Schreibstube als einer regelrechten Behörde. Mehrere, meist akademisch

⁵⁵) Rütthning, S. 464 f.

⁵⁶) Ebd.

⁵⁷) Rütthning, S. 433 und 464 f.

⁵⁸) Schulze (s. Anm. 3), S. 192 ff.

⁵⁹) Ebd., S. 195 ff.



gebildete Sekretäre wirkten hier in einer lockeren Arbeitsgemeinschaft nebeneinander. Die Kanzlei hatte, um mit Werner Hülle zu sprechen, drei Gesichter. Sie tagte als ein Gericht in Zivil-, Straf- und Konsistorialsachen⁶⁰). Zu letzteren zählten nach der Oldenburgischen Kirchenordnung von 1573 Streitigkeiten zwischen Kirchenbediensteten oder Klagen gegen sie von außerhalb der verfaßten Kirche. Auch führte die Kanzlei Prozesse um Gut und Rechte der Lutherischen Kirche in Oldenburg.

Auch sonst änderten sich die Rechtsgewohnheiten unter Johann. Eine geordnete, auf gesetzlichen Normen beruhende Rechtsprechung wurde nun in den Gerichtsstuben der Grafschaft Oldenburg wie auch in Jever und im Stad- und Butjadingerland allgemein üblich. So manches Landgericht war unter dem Druck des früheren Landesherren Jahrzehnte hindurch nicht zusammengetreten. Eine Neuordnung und Reglementierung des oldenburgischen Gerichtswesens war schon deshalb unerläßlich, weil der Graf andernfalls eine Rüge des Reichskammergerichts befürchten mußte. Leider ist die von Graf Johann im Mai 1573 erlassene Kanzleiordnung nicht überliefert. Lediglich aus Hamelmanns Chronik wissen wir, daß Johann die Aufgaben und die Arbeitsweise der Kanzlei schriftlich definiert hat und mit den Juristen Dr. Johann Halle, Burchard Bauer und Magister Henricus Tiling besetzt hat. Mit der Schaffung eines Rechtsmittelzuges vom Landgericht zur Kanzlei als dem oldenburgischen Obergericht kam Johann auch den Forderungen der Reichskammergerichtsordnung nach⁶¹).

Graf Johann erweckte das ganze oldenburgische Gerichtsleben, das daniederlag, zu neuem Leben, die Kanzlei ebenso wie die Landgerichte. Werner Hülle hat Johann darum sicher zu Recht einen „organisatorisch begabten Herrscher“ genannt⁶²). Leider ist uns auch die oldenburgische Landgerichtsordnung vom Mai 1573 nicht überliefert; die jeversche Landgerichtsordnung von 1576 ist dagegen bis in unsere Gegenwart erhalten geblieben⁶³). Die Landgerichte, die unter dem Vorsitz des zuständigen, meistens juristisch vorgebildeten Drostens oder eines gräflichen Richters tagten, denen Laien zur Seite standen, traten je nach Bedarf zusammen. Sie urteilten über Streitsachen von geringem Wert und kleinere Vergehen, die Verstöße gegen die Polizeiordnung darstellten. Von diesen Landgerichten haben sich auf die Dauer neben Jever nur Oldenburg und Delmenhorst gehalten. Oldenburgs Bürger hatten ihren eigenen Stadtrichter.

Wiederholt kam es zu Unstimmigkeiten zwischen dem Oldenburger Rat und

⁶⁰) Werner Hülle, Geschichte des höchsten Landesgerichts von Oldenburg (1573–1935) (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte, Band 9), Göttingen/Zürich/Frankfurt 1974, S. 19 ff.

⁶¹) Ebd. – Zu Jever: Hellmut Rogowski, Verfassung und Verwaltung der Herrschaft und Stadt Jever von den Anfängen bis zum Jahre 1807, Oldenburg 1967, S. 54 ff.; Hamelmann (s. Anm. 29), S. 342.

⁶²) Hülle (s. Anm. 60), S. 15.

⁶³) Ebd.; Rogowski (s. Anm. 61), S. 54 ff.



der gräflichen Regierung wegen der gerichtlichen Befugnisse des Rates⁶⁴). Mehrere Male versuchte der Graf, dem Rat das Recht auf von diesem eingezogene Steuern und Strafgeldern abzusprechen. 1583 mußten Bürgermeister und Rat nach längeren Streitigkeiten zugestehen, daß Kläger, die Urteile des städtischen Gerichts nicht anerkannten, dagegen vor der gräflichen Kanzlei Berufung einlegen durften. Als der anscheinend ziemlich hitzige Oldenburger Ratsherr Brun Stör die gräflichen Soldaten, welche die städtischen Wachen inspizieren wollten, als *kable Finken und Landschelme*⁶⁵) beschimpfte und das Volk unruhig wurde, entging die Stadt mit knapper Not einem peinlichen Prozeß seitens des Grafen. Sie gab rechtzeitig gegenüber dem Stärkeren nach.

In den folgenden Jahren kam es immer wieder zu Kompetenzkonflikten zwischen Stadt und Graf, zuletzt 1593. Graf Johann beanspruchte die Einkünfte aus den Strafgeldern für Fälle von sogenannter Unzucht und von Ehebrüchen. Auch in diesem Falle zog die Stadt den kürzeren. Johanns Stellung als Stadtherr war ohne Zweifel stärker geworden.

So wie Johann unter Wahrung seiner landesherrlichen Interessen regulierend in das Verfassungswesen der Stadt Oldenburg eingriff, ordnete er auch das oldenburgische Kirchenwesen mit starker Hand⁶⁶). Mit großer Verspätung erließ Graf Johann 1573, kaum daß er die oldenburgische Grafenwürde angenommen hatte, eine Kirchenordnung für beide Grafschaften – 47 Jahre, nachdem 1526 in Hessen und in Schwäbisch-Hall die ersten protestantischen Kirchenordnungen auf deutschem Boden entstanden, dicht gefolgt von der Grafschaft Ostfriesland 1529⁶⁷), mehr als 30 Jahre, nachdem so gut regierte Territorien wie Braunschweig-Wolfenbüttel ihrer zur lutherischen Lehre übergetretenen Kirche eine feste Rechtsordnung gegeben hatten⁶⁸). Graf Anton I. – 44 Jahre Landesherr in Oldenburg – hatte es unterlassen, seine Geistlichkeit auf eine für alle verbindliche Glaubensformel zu verpflichten und feste Regeln für die Ordnung von Pfarrern und Gemeindegliedern aufstellen zu lassen. Vielleicht interessierten ihn die Erträge, welche z. B. die früheren Kloster-vorwerke von Rastede und Hude jetzt seiner Schatulle zuführten, mehr als Luthers Lehre von der Rechtfertigung des Menschen vor Gott. Vielleicht meinte er auch, aus Rücksichten gegen die Großmacht Spanien ein klares Bekenntnis seiner Grafschaft zum Ketzer aus Wittenberg vermeiden zu müssen. Wir können darüber nur Mutmaßungen anstellen^{68a}).

⁶⁴) Rütthning (s. Anm. 4), S. 437 ff.; von Halem (s. Anm. 2), S. 167 ff.; Hülle (s. Anm. 60), S. 17 f.

⁶⁵) Von Halem, S. 168.

⁶⁶) Ebd., S. 140 ff.; Rütthning, S. 442 ff.; Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts, hg. von Emil Sehling. Niedersachsen: Die außerwelfischen Lande. 2. Halbband: 1. Teil, bearb. von Anneliese Sprengler-Ruppenthal (Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts. 7. Band II. Hälfte, 2. Halbband, 1. Teil), Tübingen 1980, S. 953 ff.

⁶⁷) Schmidt (s. Anm. 45), S. 172.

⁶⁸) Von Halem (s. Anm. 2), S. 138 ff.

^{68a}) Vgl. auch S. 4.



Anton I. Sohn Johann betraute nun den in Wolfenbüttel als Generalsuperintendent wirkenden Dr. Nikolaus Selnecker und den Gandersheimer Landesuperintendenten Lic. Hermann Hamelmann mit der Aufgabe, für die oldenburgische Gemeinde eine eigene Verfassung zu schaffen. Die Kirchenordnungen der Stadt Braunschweig (1529) und des Herzogtums Mecklenburg (1540) dienten dabei als Vorbilder. Hamelmann, der nach der Verkündigung der hiesigen Kirchenordnung zum Superintendenten der oldenburgischen Landeskirche berufen wurde, dürfte es mit Genugtuung erfüllt haben, daß alle Pfarrer im Lande, die nach Oldenburg gerufen wurden, nach Prüfung ihrer theologischen Haltung durch das Konsistorium ihrerseits die Kirchenordnung unterschrieben. Ohne die persönliche Frömmigkeit Johanns, die sich überzeugend in seinen beiden Testamenten widerspiegelt, wäre dieses für die Zukunft der oldenburgischen Kirche grundlegende Gesetz nicht zustande gekommen! Hamelmann und mit ihm Graf Johann bemühten sich nach außen hin um eine Annäherung der verschiedenen protestantischen Richtungen. Johann unterschrieb deshalb auch 1577 im Kloster Bergen die Magdeburger Konkordienformel, wie auch die oldenburgischen Pfarrer darauf verpflichtet wurden⁶⁹). 1576 sollten sich auf einem von oldenburgischen Beamten einberufenen Kolloquium die jeveländischen Pfarrer zur oldenburgischen Kirchenordnung äußern. Nach langem Disputieren unterschrieben alle Geistlichen bis auf zwei. Als diese sich gar nicht überzeugen ließen, wurden sie ihres Amtes enthoben⁷⁰). Im Innern des oldenburgischen Staates wurden keine Bekenntnisabweichler geduldet. Das Problem der Koexistenz reformierter Gemeinden neben den lutherischen – wie es für Ostfriesland typisch war – stellte sich in Oldenburg erst nach der Erwerbung Knipphausens im Jahr 1623.

Während der oldenburgische Staat im Innern – nicht zuletzt dank einer besser gewordenen Verwaltung und Gerichtsorganisation – allmählich erstarkte, mußte sich derselbe mehrfach auswärtiger juristischer und diplomatischer Talente bedienen, um seinen Besitzstand nach außen hin zu behaupten. Für die Zukunft waren kaum die kleinen Nadelstiche des ostfriesischen Nachbarn von Bedeutung; der Ausgang des spanisch-niederländischen Kampfes entschied dagegen zugleich über die Zukunft Ostfrieslands und damit auch des Jeverlandes. Wenn Emden, der *gewaltige Portus des Meers*, wie Johann ihn einmal voller Bewunderung, vielleicht auch Neid nennt, der Krone Spanien anheimfiel, war Jever auch unmittelbar bedroht⁷¹).

Bei den Versuchen der Generalstaaten, die Küstenschiffahrt im Mündungsgebiet vom Ems und Jade durch ihre Kriegsschiffe zu kontrollieren, stießen die Interessen der Niederländer u. a. auf die der Oldenburger. Graf Johann nahm ebenso wie gegenüber den Spaniern gegenüber den Niederländern

⁶⁹) Rütthning (s. Anm. 4), S. 444.

⁷⁰) Sprengler-Ruppenthal (s. Anm. 66), S. 981 ff.

⁷¹) Rütthning, S. 414.



eine neutrale, hier allerdings wohlwollend – neutrale Haltung ein⁷²⁾). Als 1603 ein *statischer General* mit 13 Pferden dem Oldenburger Grafen einen Besuch in seiner Hauptresidenz machte, ließ Johann auftragen, *was das Haus vermocht*⁷³⁾. Sicher wollte er bei seinen Gästen einen guten Eindruck hinterlassen. Schließlich agierten die Generalstaaten als Ostfrieslands Schutzmacht nach außen und zugleich im Innern als Vermittler zwischen den selbstbewußten Ständen und dem ziemlich ohnmächtigen Grafen. Die Rechtsstreitigkeiten um die von Oldenburg errungene neue Besitzung Jever gingen unterdessen weiter. Am 12. August 1588 erkannte der Lehnshof in Brüssel, dem Herzog Alexander Farnese vorsah, daß Johann die Herrschaft Jever auf rechtmäßige Weise geerbt hatte. Edzard II. von Ostfriesland von der Verzweiflung diktiert Revisionsantrag wurde 1591 verworfen. Aus Dankbarkeit hierüber schenkte die Jeversche Landschaft dem Grafen Johann 30 000 Taler⁷⁴⁾. Wie aufrichtig mag diese Geste der Jeverländer gewesen sein?

Wenn auch Ostfriesland bis zuletzt Oldenburgs größter Feind blieb, der alte Konflikt zwischen Münster und Oldenburg wegen der Grafschaft Delmenhorst schwelte ebenso weiter wie auch die Feindschaft des Oldenburgers mit der Stadt Bremen. Beide behaupteten, früher die Hoheit über die gesamte Unterweser ausgeübt zu haben. Die Grafen von Oldenburg beherrschten nicht nur das linke Weserufer von Altenesch bis Blexen, sondern bei Landwürden, am letzten großen Bogen der Weser vor ihrem Austritt in die Nordsee, auch deren rechtes Ufer. Ein Interessenkonflikt wegen Ausübung herrschaftlicher und wirtschaftlicher Nutzungsrechte konnte gar nicht ausbleiben. Am meisten ärgerte sich Bremen darüber, daß Johann offensichtlich den in der Unterweser auf Bremer Seeschiffe auflauernden Seeräubern an seinen Küsten Unterschlupf gewährte. Johann war nahezu jedes Mittel recht, mit dem er Bremens Handel schaden konnte. Schließlich mußte er sich aber dazu bequemen, einen auf Veranlassung des Kaisers von Herzog Wilhelm d. J. von Braunschweig-Lüneburg und Landgraf Wilhelm von Hessen 1576 ausgehandelten Vergleich mit Bremen zu unterschreiben: Oldenburg wurde sein Anspruch auf Bergung gestrandeter Schiffe und Güter zuerkannt, freie Fischerei in der Weser wurde den Untertanen beider Parteien zugestanden. Im Bereich von Hunte und Ochtum verfügte jedoch nur der oldenburgische Graf über das Fischereiregal. Etwa entstehende Inseln und Sände im Strom sollten dem Anlieger zufallen, dessen Territorium sie am nächsten lagen. Beide Teile versicherten sich gegenseitig der Zollfreiheit. Die Seeräuber, die so oft eine Landplage darstellten, durften beide Vertragspartner auf der Weser und zu Lande in des anderen

⁷²⁾ Am 9. Juli 1602 mahnt Graf Johann in einem Reskript die Beamten in Jever, sich gegen niederländische *Außliggere* jederzeit *bescheiden [zu] verhalten* und ihnen *mit guten Worten [zu] begegnen*. Auch sei im oldenburgischen Einflußbereich gegenwärtig weder Zu- noch Abgang von den Sielhäfen gestattet, um den Niederländern keine Ursache zum Streit zu geben. StAO Best. 90-5 Nr. 123.

⁷³⁾ StAO Best. 90-5 Nr. 133.

⁷⁴⁾ Rütthning, S. 414 f.



Gebiet verfolgen. Schließlich wurde beiden Parteien der freie Schiffsverkehr auf der Weser erlaubt, solange es nur Handelsschiffe waren. Der Streit wegen des Geleits zwischen dem Wahrtum und Varrelgraben, d. h. auf bremischem Gebiet, konnte dagegen nicht geschlichtet werden. Es dauerte nicht lange, da gab es wieder neue Auseinandersetzungen wegen des Geleits von Delmenhorst nach Bremen. Das am 17. April 1592 aufgesetzte Notariatsinstrument war nur als Kommentar des früheren Vergleichs von 1576 von einem gewissen Nutzen. In einem anderen Punkt gab Johann später den Wünschen der Bremer Älterleute ziemlich schnell nach. Was Fräulein Maria den Bremern vielleicht wegen der hohen Kosten verweigert hatte, Johann erfüllte es. In den Jahren 1597 und 1598 ließ er einen stattlichen, mit zwei Helmen gekrönten Turm als Seezeichen mitten im Dorf Wangerooge errichten, der trotz der geforderten Hofdienste noch über 24 000 Taler kostete. Man denke nur daran, welche Mühe es machen mußte, die Massen von Handwerkern und Handlangerdienste leistenden Bauern zu sättigen. Kaum war 1914 der Erste Weltkrieg ausgebrochen, mußte dieses größte Bauwerk des Grafen Johann der Verteidigung wegen in die Luft gesprengt werden⁷⁵). Der Mensch kam der Natur, die mit ihren immer höher auflaufenden Wellen dem Turm doch eines Tages den Garaus gemacht hätte, zuvor. Sehr viele Schiffe, die sich an dem hochragenden Wangerooger Seezeichen orientierten, um in die Weser einfahren zu können, hatten den Hafen von Bremen zum Ziel. Einige fuhren ihre in westlichen Häfen, wie z. B. Emden, geladenen Güter nach Hooksiel⁷⁶), um sie von hier aus weiter nach Hamburg zu befördern oder aber auch in dem nahe gelegenen Jever, das seit 1588 durch einen Kanal mit der Jade verbunden war, auf den Markt zu bringen. Einzelne Segler steuerten den vor allem für die Friesische Wehde und das Ammerland bedeutsamen Hafen Steinhausersiel an. Wieder andere landeten ihre Waren in Braksiel, dem späteren Brake, oder gar am Stau von Oldenburg an. Eine Zeit lang schien es so, als könnte die Stadt Oldenburg dank der tatkräftigen Förderung des Grafen Johann Ausgangspunkt für eine ausgedehnte Handelsschiffahrt werden.

1580 verschaffte er dank der Vermittlung des dänischen Königs dem Oldenburger Schiffer Kolling ein Handelsprivileg für den Hafen Kummerwage auf Island. 1585 war die isländische Flotte in Oldenburg mächtig angewachsen. Sie gehörte 29 Teilhabern, unter denen sich auch Graf Johann und sein Bruder Anton II. von Delmenhorst befanden. Schon zwischen 1593 und 1596 wurden die Oldenburger Schiffer, die anscheinend nicht in dem Maße durch die gräflichen Behörden unterstützt wurden wie die Bremer Kollegen durch ihren Senat, völlig von den isländischen Handelsplätzen verdrängt. 1601 hörte

⁷⁵) Zum Folgenden: Ebd., S. 418 ff.; Georg Sello, *Der Jadebusen. Sein Gebiet, seine Entstehungsgeschichte; Der Turm von Wangerooge, Varel*, 1903, S. 49 ff.; ders., *Östringen und Rüstringen. Studien zur Geschichte von Land und Volk*, Oldenburg 1928, S. 128–130 und 142.

⁷⁶) Z. B. Reskript Johannis an die Regierung Jever vom 21. Juni 1602. StAO Best. 90–5 Nr. 120.



das Unternehmen, das mit großen Erwartungen begründet worden war, ganz zu bestehen auf⁷⁷⁾).

An jene Blütezeit der Oldenburger Seeschifffahrt erinnert die noch heute bestehende Oldenburgische Schiffergesellschaft vom 2. Februar 1574. Sicher gab es schon seit dem Anfang des 16. Jahrhunderts eine Schiffergilde in Oldenburg, doch das Datum der Satzung von 1574, unter der sich damals 27 Seefahrer zusammenschlossen, erinnert an Johanns Förderung der einheimischen Schifffahrt während seiner Regierungszeit⁷⁸⁾. Die Hauptrichtung der damaligen Küstenschifffahrt ging nach Dithmarschen, von wo Korn importiert wurde. Die Schiffergesellschaft besetzte denn auch das Wurster Watt von der Mündung der Weser bis zur Elbemündung mit Baken⁷⁹⁾.

Trotz der nicht zu leugnenden Tradition hat die Oldenburger Schifffahrt bis in das 19. Jahrhundert keine überregionale Bedeutung erlangt, solange nämlich wie die einzige Stadt von gewisser Bedeutung in der Grafschaft Oldenburg, Oldenburg selbst, ohne eine gute Anbindung an die Weser blieb. Die seit dem 16. Jahrhundert ständig zunehmende Versandung war mit schuld daran, daß die Stadt bis in das 19. Jahrhundert hinein nur über wenige leistungsfähige Kaufleute und Handwerker verfügte. Zwar war Oldenburg seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts dauernde Residenz der Grafen von Oldenburg – der Hof bestand zeitweilig aus mehr als 200 Personen⁸⁰⁾ – doch die gewerbliche Infrastruktur der Stadt war noch so schwach ausgebildet, daß der Hof seinen Bedarf an handwerklichen Erzeugnissen des gehobenen Bedarfs nur außerhalb der Residenz zu befriedigen vermochte. Diese Ansprüche mußten allein schon deshalb steigen, weil das Repräsentationsbedürfnis des Hofes, das Streben nach adeliger Selbstdarstellung ständig zunahm⁸¹⁾. Das Oldenburger Grafenhaus besaß reichen Landbesitz und als Folge davon zunehmend politisches Gewicht unter den Territorien Nordwestdeutschlands, aber es gebot über keine bedeutende Stadt in seinem Herrschaftsbereich. Das benachbarte Ostfriesland dagegen wurde von einem schwachen Grafenhaus regiert, konnte aber auf seinem Territorium eine viel beachtete Handelsstadt vorweisen: Emden. Hier und auf anderen Handelsplätzen der näheren und weiteren Umgebung wurde seit dem 16. Jahrhundert dieser Bedarf durch Einkäufe der gräflichen Handwerker und sonstigen Bediensteten gedeckt. Nach 1600 übernahm die aufstrebende Schicht der gräflichen Faktoren, die in den wichtigsten

⁷⁷⁾ Rütthing, S. 437; Dietrich Kohl, Der oldenburgisch-isländische Handel im sechzehnten Jahrhundert, in: Oldenburger Jahrbuch 13, 1905, S. 34–53.

⁷⁸⁾ Dietrich Kohl, Die älteste Satzung der Oldenburgischen Schiffergesellschaft, in: Oldenburgisches Gemeindeblatt 1904, Nr. 14.

⁷⁹⁾ Georg Sello, Oldenburgs Seeschifffahrt in alter und neuer Zeit, in: Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins Blatt 2, 1906, Leipzig 1906, S. 13.

⁸⁰⁾ Verzeichnis der Personen am gräflichen Tische vom 7. Februar 1585. StAO Best. 296–2 Nr. 10.

⁸¹⁾ Friedrich-Wilhelm Schaer, Emdens wirtschaftliche und kulturelle Beziehungen zum Oldenburger Hof um 1600 im Spiegel der oldenburgischen Überlieferung, in: Jahrbuch der Gesellschaft für bildende Kunst und vaterländische Altertümer zu Emden 60, Aurich 1980, S. 40 ff.



Handelsplätzen residierten, einen Teil dieser Aufgaben. Unter Graf Anton Günther wurde hiermit der Anfang gemacht. Anton Günther baute die Organisation zu einem weiten Netz aus. Alle wichtigen Handelsverträge zwischen dem Oldenburger Kammer und den Kaufleuten in den großen Handelsstädten wurden seit dem Beginn des 17. Jahrhunderts durch die gräflichen Faktoren vermittelt. Die den jährlichen Kammerrechnungen beigelegten Belege bezeugen, in welchem Maße in Emden und Bremen, aber auch in Amsterdam, Den Haag, Köln, Hamburg und Frankfurt am Main für den Hof eingekauft wurde. Unter Johann hatte diese Entwicklung langsam angefangen. Bezeichnenderweise befassen sich die ersten uns bekannten Schriftstücke von oldenburgischen Faktoren zur Zeit des Grafen Johann mit der Überweisung von Geldern, die in Köln für verkaufte oldenburgische Mastochsen eingenommen wurden. Als Verkäufer gemästeter, meist jütländischer, aber auch friesischer Ochsen haben die Oldenburger Grafen im 16. und im 17. Jahrhundert ihre Fähigkeiten bewiesen.

Schon Graf Anton I. hatte mit gemästeten Ochsen gute Geschäfte gemacht. Der größere Teil der von dem Grafen zur Mastung angekauften Ochsen wurde, wenn das fette Gras der Marschweiden seine Wirkung gezeitigt hatte, auf den Markt gebracht. Anton II. und Johann VII. setzten diese Tradition erfolgreich fort. Unter Johann VII. wurden in den Jahren von 1592 bis 1595 durch den Verkauf jeverscher Ochsen 13 129 Reichstaler verdient. Die Einnahmen aus dem Verkauf der in Butjadingen in der gleichen Zeit gemästeten Ochsen beliefen sich sogar auf 40 270 Rtl., d. h. auf etwa 13 300 Rtl. jährlich. Noch eine andere Zahl verdient Beachtung: Zwischen 1602 und 1609 verdienten Johann und sein Sohn Anton Günther durch diesen Handel insgesamt 71 273 Rtl.⁸²⁾. Diese Zahlen gewinnen erst den richtigen Stellenwert für die oldenburgische Finanzgeschichte in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wenn wir sie in Beziehung zu den Einnahmen aus dem außerordentlich wichtigen Weserzoll setzen. Nicht einmal die jeweiligen Zolleinkünfte, die doch von besonderer Bedeutung für den oldenburgischen Staatshaushalt waren, betrugen in den Jahren nach 1653 mehr als 13 000 Rtl. Zur gleichen Zeit lagen die durchschnittlichen Einnahmen aus dem Verkauf fatter oldenburgischer Ochsen über 10 000 Rtl. pro Jahr, bildeten demnach neben den Zolleinnahmen den wichtigsten Posten im Haushalt der regierenden Oldenburger Grafen⁸³⁾. Gemästete Ochsen wurden von den gräflichen Verkäufern auch in Groningen und Amsterdam, Emden und Hamburg angeboten. Überall hatte der Graf seine Verbindungsmänner. Und nicht der Graf allein, auch Elisabeth von Schwarzburg, Johanns Gemahlin, betrieb Ochsenhandel und Ochsenmast. Allein im Jahr 1588 verkaufte sie 326 gemästete Ochsen⁸⁴⁾. Es wird seine Richtigkeit haben, daß die Angehörigen des oldenburgischen Grafenhauses

⁸²⁾ Wiese (s. Anm. 27), S. 17 ff.

⁸³⁾ Ebd., S. 21.

⁸⁴⁾ Vgl. S. 7.



zu den größten Ochsenmästern und -händlern ihrer Zeit zählten. Hier – nicht in der Schifffahrt – lag auf die Dauer gesehen ihre wirtschaftliche Stärke. Deichbau, die Anlage von Vorwerken, der Kauf von günstig gelegenen Marschländereien und schließlich der Ochsenhandel – in allem zeigte sich die ökonomische Begabung dieser oldenburgischen Grafen.

Leider fehlte das Äquivalent auf kulturellem Gebiet. Die namentlich von den Mönchen in Rastede und Hude im Mittelalter gepflegte Kultur, deren bedeutendstes Zeugnis die niederdeutsche Fassung des Sachsenspiegels war^{84a)}, hatte durch die Wirren der Reformationszeit einen fast tödlichen Schlag erlitten. Spaten und Muskete galten bei den damaligen regierenden Grafen weit mehr als die Feder eines schriftstellernden Humanisten⁸⁵⁾. Eine leichte Wendung zum Besseren zeichnet sich allerdings in der Regierungszeit Graf Johanns ab. Johann ließ nicht nur eine eigene Landeskirche organisieren. Er gründete eine Lateinschule im Hause von Hermann Velstein, stockte die schon von Graf Christoph angelegte Bibliothek durch jährliche Bücherkäufe auf und bewog 1599 den Emder Drucker Warner Berends, der u. a. die Hamelmannsche Chronik herausbrachte, sich in Oldenburg niederzulassen⁸⁶⁾. Auch nahm sich der Graf der Schulen an. Wirtschaftliche Grundlage war das mit Kirchengut ausgestattete Küsteramt. Die Raubzüge, die Graf Anton I. nach Einführung der Reformation durch die Kirchengüter der Wesermarsch unternahm, hatten auch das dortige Schulwesen ziemlich getroffen. Johann versprach denn auch in der Kirchenordnung von 1573 eine Belebung der stark vernachlässigten Schulen. In Oldenburg baute er für die Lateinschule ein neues Haus. Ab 1587 stattete er fast jedes Kirchspiel mit einer Schule aus. Erst in weitem zeitlichem Abstand folgte die oldenburgische Geest. Schließlich sorgte der Graf dafür, daß ein niederdeutscher Katechismus für die Oldenburger Bevölkerung eingeführt wurde⁸⁷⁾.

Die Armenpflege erwies sich noch lange als die schwache Stelle im organisatorischen Netz der evangelischen Kirchengemeinden. Da die Begüterten zu wenig zum Spenden angehalten wurden, blieb die Versorgung mangelhaft. Es standen zu wenig Unterstützungsfonds zur Verfügung⁸⁸⁾. Johanns Leistung als Stabilisator des oldenburgischen Kirchenwesens bleibt unabhängig davon als Faktum bestehen.

^{84a)} Der Sachsenspiegel. Landrecht und Lehnrecht. Nach dem Oldenburger Codex pictoratus von 1336, hg. von A[ugust] L[übben], Oldenburg 1879.

⁸⁵⁾ Davon ist eigentlich nur Graf Christoph (1504–1566) auszunehmen, der ein Freund der Humanisten war. Werner Storkebaum, Graf Christoph von Oldenburg (1504–1566). Ein Lebensbild im Rahmen der Reformationgeschichte (Oldenburger Forschungen, Heft 11), Oldenburg 1959.

⁸⁶⁾ Von Halem, (Anm. 2), S. 182 f.

⁸⁷⁾ R[üthning] (s. Anm. 4), S. 445 ff.; Wilhelm Norden, Die Alphabetisierung in der oldenburgischen Marsch im 17. und 18. Jahrhundert, in: Ernst Hinrichs und Wilhelm Norden, Regionalgeschichte. Probleme und Beispiele (Quellen und Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte Niedersachsens in der Neuzeit, Band 6), Hildesheim 1980, S. 115 ff.

⁸⁸⁾ R[üthning], S. 447.



Johanns Frömmigkeit, für die wir verschiedene glaubhafte Zeugnisse besitzen, korrespondierte mit persönlicher Bescheidenheit. Sein Repräsentationsbedürfnis orientierte sich offensichtlich noch an der schlichten deutschen Hofhaltung vergangener Tage. Dies zeigt auch seine Tätigkeit als gräflicher Bauherr. Johann hat sogleich nach der Regierungsübernahme angefangen, das baufällige Oldenburger Schloß – mehr Wehrburg als Schloß – durch einige Neubauten bewohnbar zu machen. Das wichtigste Gebäude war dabei wohl das 1585 begonnene sog. Frauenzimmer (Theaterflügel). Johanns Wirken als Bauherr am Oldenburger Schloß blieb jedoch Stückwerk. Die wachsenden Ansprüche auf Repräsentationsfähigkeit und Bequemlichkeit konnte er damit kaum befriedigen, vielleicht hat er das auch gar nicht gewollt⁸⁹⁾.

Es gibt wenig Selbstzeugnisse von Graf Johann, die ein so deutliches Bild von seiner kraftvollen Persönlichkeit vermitteln, wie seine beiden Testamente. In seinem zweiten Testament, das Johann sechs Wochen vor seinem Tod aufgesetzt hat, überschaut er noch einmal – nicht ohne Stolz – das von ihm hinterlassene Lebenswerk⁹⁰⁾. Nicht allein habe er vor Jahren etliche Ländereien und Güter in der oldenburgischen Geest und in Butjadingen erworben, *sondern auch ganz gewaltige Plätze mit unsäglicher Mühe, Geldtspildung, Hintantsetzung unserer Gesundheit (wie wir itzt am besten fuenen), ja Leibes- und Lebensgefahr der Salzen See und andern Strömen aus dem Rachen entzogen und eingedeicht, welche jhe von Gottes und aller natürlichen Billigkeit wegen niemand billicher als uns und unsern Leibesperben . . . gefolget und gelaßet worden*. Hinter diesen Sätzen verbarg sich die Furcht, der Bruder in Delmenhorst und dessen Erben könnten Anspruch auf die allein von Johann eingedeichten Groden erheben⁹¹⁾. Johann stand auf Grund seiner zahlreichen Landerwerbungen auch außerhalb Oldenburgs in dem Ruf, ein reicher Mann zu sein. Nicht von ungefähr liehen nach seinem Tode mehrere deutsche Fürsten, ja selbst der Kaiser aus dem Barvermögen in Graf Anton Günthers Schloßgewölbe zwischen 10 000 und 50 000 Taler⁹²⁾. Obwohl Johann nur über zwei Drittel der Gesamtgrafschaft verfügte, hatte er es offensichtlich zu einigem Wohlstand gebracht. Dennoch war die durch das *anmaßliche Verhalten* seines Bruders entstandene *zweiherrige Regierung*⁹³⁾ eines der Traumata, die noch Johanns letzten Monate überschatteten. Ein weiteres war die ständige Bedrohung Jeverns durch die immer noch auf ihren Erbansprüchen beharrenden Ostfriesen. Seinen Sohn und Erben^{93a)} forderte er – gewiß nicht nur aus Pietät gegen das einstmals Fräulein Maria gegebene Versprechen – eindringlich zur Wachsamkeit gegen die ostfriesischen Grafen auf. Seine Töchter mahnte er, keine Angehörigen des ostfriesischen

⁸⁹⁾ Sello, Alt-Oldenburg (s. Anm. 28), S. 58 f.

⁹⁰⁾ Vgl. dazu StAO Best. 20–3 Nr. 484 Ia; Best. 296–2 Nr. 9 und Best. 296–2 Nr. 10 S. 549 ff.

⁹¹⁾ Ebd., S. 569 ff.

⁹²⁾ Von Halem (s. Anm. 2), S. 224 f.

⁹³⁾ StAO Best. 296–2 Nr. 9 S. 559.

^{93a)} Anton Günther (geb. 1. 11. 1583) war nicht der Erstgeborene. Vor ihm war am 3. Oktober 1578 Johann Friedrich geboren, der allerdings schon am 3. August 1580 verstarb.

Grafenhauses in Aurich zu ehelichen⁹⁴). Klar erkannte der Schwerkranke die von Westen, aber auch von Osten, aus der Richtung Bremens ausgehende Bedrohung der von ihm hinterlassenen Herrschaft. Darum bat er schon im Frühjahr 1600 seinen Vetter König Christian IV. von Dänemark, sich bereit zu erklären, daß er nach seinem, Johanns, Tode die Vormundschaft über seinen Sohn Anton Günther und die übrigen Kinder übernehmen würde. Über die Vorverhandlungen wegen der dänischen Vormundschaft, die im April 1600 zwischen einer dänischen und einer oldenburgischen Delegation in Emden stattfanden, hat uns der oldenburgische Rat Lic. Anton Herings einen etwas pikanten Bericht überliefert. Als Graf Enno III. von Ostfriesland von dem Treffen beider Delegationen in Emden erfuhr, habe er den dänischen Kanzler und seine Begleitung um ein Gespräch nach dem Essen gebeten. Um *Klock 3* erschien dann Enno III. mit dem Herrn von Inn- und Knyphausen, dem ostfriesischen Kanzler *und andern vom Adell*. Während sich der Graf fast eine Stunde lang mit den Dänen in der einen Ecke der Gaststube unterhielt, saßen die Oldenburger in der anderen, zwischen ihnen die Dänen. Wörtlich fährt Herings fort: *Es haben S. G. oftmals zuruckgesehen und auf uns Achtung gegeben, ob wir auch noch vorhanden wehren*. Wie die Oldenburger erlauschen konnten, habe man hauptsächlich über das Ellenser Deichwerk gesprochen, wobei die Dänen meistens zuhörten⁹⁵). Welch eine Episode: Die beiden feindlichen Parteien in einem Gasthaus, zwischen ihnen dänische Diplomaten als neutralisierender Faktor. Bei seinem Eintritt in das Gasthaus hatte Graf Enno den oldenburgischen Beamten die Hand zur Begrüßung hingestreckt. So wurde trotz aller gegenseitiger Abneigung die menschliche Würde respektiert.

Zurück zum Testament: Wie diese letztwillige Verfügung zeigt, war Christian von Dänemark nach längeren diplomatischen Sondierungen schließlich bereit, das Amt eines Vormunds über die gräflichen Kinder zu übernehmen. Dänemark blieb der starke und zuverlässige Schutzherr der kleinen Grafschaft Oldenburg, versuchte aber nach Möglichkeit, sich aus den ständigen Differenzen mit Ostfriesland wie auch dem Familienstreit mit dem Delmenhorster Bruder Johanns herauszuhalten. Als weitere Vormünder setzte der auf sein Ende blickende Oldenburger Graf seine Lehnsherren Herzog Heinrich Julius von Braunschweig-Lüneburg und Herzog Ernst von Braunschweig-Lüneburg ein⁹⁶). Johann schied am 12. November 1603 aus einem an Kämpfen und an Entbehrungen, aber auch an Erfolgen reichen Leben.

Um die politische Bedeutung eines Fürsten während seiner Lebenszeit richtig einzuschätzen, gibt es verschiedene Kriterien. Ein solcher Maßstab ist u. a. der Rang derjenigen Fürsten, die ihn auf seinem letzten Weg begleiten. In Johanns

⁹⁴) Vgl. S. 9.

⁹⁵) StAO Best. 20-3 Nr. 484 IIa. Bericht Herings' vom 21. 4. 1600. – In dieser Akte haben auch entsprechende Verhandlungen mit Herzog Heinrich Julius von Braunschweig ihren Niederschlag gefunden.

⁹⁶) StAO Best. 296-2 Nr. 9 S. 572 f.



Leichengefolge am 6. Dezember 1603 sah man u. a.: Herzog Johann Friedrich, Bischof von Bremen und Verden, Herzog Julius Ernst von Braunschweig-Lüneburg und Herzog Alexander zu Schleswig-Holstein – alles Fürsten von untergeordneter politischer Potenz⁹⁷⁾. Oldenburgs Rang als politische und militärische Macht innerhalb des Westfälischen Kreises war zweit-, wenn nicht gar drittrangig. Unabhängig davon genoß die kleine Grafschaft wegen ihrer politischen Stabilität und ihrer Wirtschaftskraft mehr Ansehen als andere Territorien gleicher Größe.

Neben dem populären, diplomatisch besonders talentierten und ein wenig von der Aura des Tragischen umwitterten Sohn übersieht man leicht den Vater und vergißt dabei, daß dieser in vielem Wegbereiter seines Sohnes gewesen ist, sowohl in der Außenpolitik und der Staatsverwaltung wie auch in der Ökonomie. Johann hat nicht nur das gute verwandschaftliche Verhältnis zum Königshaus der Großmacht Dänemark behutsam gepflegt. Er hielt sich auch aus allen großen zeitgenössischen Konflikten – wie z. B. aus dem spanisch-niederländischen Krieg – vorsichtig heraus. Ferner hat Johann als Deichbauer Großes geleistet. Er war ein guter Kaufmann und schließlich ein energischer, zielbewußter Organisator von Verwaltung und Justiz. Wenn man die außerordentliche Vielfalt seiner Aktivitäten überschaut, gewinnt man den Eindruck eines rastlosen Lebens. Für den Bau von prunkvollen Wohngemächern hatte Johann wenig Zeit, sicher aber empfand er auch dafür wenig Bedürfnis.

So nimmt Johann als eine durchaus eigenständige, besonders tatkräftige und gewiß auch ein wenig verschlagene Persönlichkeit einen wichtigen Platz in der oldenburgischen Geschichte ein.

⁹⁷⁾ StAO Best. 20–3 Nr. 484 IIa.



KARL MARTEN BARFUSS

Bevölkerungsentwicklung, Siedlung und gewerbliche Entfaltung im nordwestdeutschen Geestrandgebiet

Zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Friesischen Wehde unter besonderer Berücksichtigung der Hausweberei und der Ziegelindustrie

Einleitung

Wenn¹⁾ „Heimat“ und „Heimatkunde“ heute wieder positiv gewertet werden, dann wohl nicht aus irrationaler Heimattümelei, sondern deshalb, weil es den Bereich, mit dem wir vertraut sind und in dem wir Möglichkeiten zur Selbstverwirklichung sehen, vor drohender Zerstörung zu bewahren gilt. Daß dabei nicht jegliche Veränderung der uns umgebenden Kulturlandschaft das Etikett ‚Zerstörung‘ verdient, versteht sich von selbst. Die Geschichte zeigt, daß Veränderungen der Landschaft immer dann akzeptiert worden sind, wenn sie von ihren Menschen gemeinsam verantwortet und betrieben wurden. Landschaft, Wirtschaft und Gesellschaft blieben unter dieser Voraussetzung eine unverwechselbare Einheit. In Nordwestdeutschland, auch und besonders im Oldenburgischen, war dies bis weit in das Industriezeitalter hinein der Fall: Handel, Gewerbe, Industrie, Dienstleistungen waren hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Aktivitäten, der sozialen Beziehungen und ihrer baulich-architektonischen Gestaltung im wesentlichen integriert in den ländlichen Raum; Abhängigkeiten und Konflikte waren zumeist personalisiert und insofern für den einzelnen kalkulierbar.

Vor allem seit dem Zweiten Weltkrieg haben gravierende Änderungen stattgefunden; Änderungen, die zumeist in Gestalt industrieller Großproduktionen und einer wachsenden Zentralisierung staatlicher Entscheidungen – verbunden mit einem entsprechenden Ausbau der Infrastruktur (vor allem im Bereich des Verkehrs und der Energieversorgung) und einer fortschreitenden politischen Entmündigung der Gemeinde – die Substanz der Landschaft und ihrer Gesellschaft angreifen. Das wachsende Unbehagen in der Bevölkerung erhellt, daß der versprochene wirtschaftliche Fortschritt hinsichtlich seiner zerstörerischen Wirkungen für immer fragwürdiger gehalten wird. Dies ist meines Erachtens ein Hauptgrund für die Renaissance von Heimat und Heimatgeschichte.

¹⁾ Dem vorliegenden Beitrag liegt das Manuskript eines Vortrags zugrunde, den der Verfasser im Dezember 1979 im Rahmen eines Projekts ‚Heimatkunde‘ an der Universität Oldenburg gehalten und für die Veröffentlichung erweitert und mit Anmerkungen versehen hat.

Anschrift des Verfassers: Karl Marten Barfuß, Hochschullehrer, Keplerstraße 25, 2800 Bremen 1.

